

Geschäftsordnung des Fachbereichs Pharmazie und Biochemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen

Dies ist eine von Mitarbeitern der Fakultät erstellte Lesefassung (Satzung laut Amtlicher Bekanntmachung 2/2011, 1. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 14/2014, 2. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 2/2016. Rechtlich maßgeblich sind indes allein die Satzungen in der Form, wie sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlicht sind.

§ 1 Gliederung des Fachbereichs

Der Fachbereich gliedert sich in die folgenden Teilbereiche:

- Pharmazie
- Biochemie

§ 2 Wahl des Fachbereichsbeirates

(1) Der Fachbereichsbeirat wird gebildet aus:

drei Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter, einem sonstigen Mitarbeiter und einem Studierenden des Teilbereichs Pharmazie;
sowie drei Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter, einem sonstigen Mitarbeiter und einem Studierenden des Teilbereichs Biochemie.

(2) Der Dekan⁵ fordert die Gruppen nach § 10 Abs. 1 LHG zur Benennung von Vertretern auf und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Wahl vor.

(3) Die Amtszeit der Hochschullehrer und der Mitarbeitervertreter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(4) Soweit die Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte für den Fachbereich Pharmazie/Biochemie bestellt, gehört diese als beratendes Mitglied dem Fachbereichsbeirat an.

§ 3 Wahl des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters

(1) Die Mitglieder der Wahlversammlung wählen aus den am Fachbereich hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG einen Fachbereichssprecher sowie einen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen.

(2) Scheidet der Fachbereichssprecher oder sein Stellvertreter aus dem Amt, so beruft der Fachbereichssprecher, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter bzw., wenn beide verhindert sind, der an Lebensjahren älteste am Fachbereich hauptberuflich tätige Hochschullehrer den Fachbereichsbeirat und alle am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrer zu einer Wahlversammlung ein und leitet die Wahl.

(3) Die Mitglieder der Wahlversammlung wählen aus den am Fachbereich hauptberuflich

⁵ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen / Männer können alle Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen / männlichen Sprachform führen.

tätigen Hochschullehrern einen Fachbereichssprecher sowie einen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Die Wahl bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer.

(4) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der am Fachbereich hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Fachbereichsversammlung erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

(5) Bis zur Neuwahl führen der bisherige Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter die Geschäfte weiter.

§ 4 Bestellung der Studienkommissionen für die vom Fachbereich verantworteten Studiengänge

(1) Die Studienkommissionen für die vom Fachbereich verantworteten Studiengänge werden gebildet aus jeweils vier Hochschullehrern, zwei Akademischen Mitarbeitern und vier Studierenden.

(2) Der Dekan fordert die Gruppen nach § 10 Abs. 1 LHG zur Benennung von Vertretern aus dem Fachbereich je Studienkommission auf und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung vor.

(3) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans aus den dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professoren im Benehmen mit der jeweiligen Studienkommission einen Studiendekan je Studienkommission.

§ 5 Mitglieder anderer Fachbereiche

Auf Vorschlag des Fachbereichsbeirates kann der Fakultätsrat beschließen, dass Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen der Fakultät auch im Fachbereich Pharmazie/Biochemie Mitglied werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität folgenden Monats in Kraft.